

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1289

Biberist: Unterschutzstellung Wohnhaus und Garten Zelglistrasse 3, 3a, 5, GB Biberist Nr. 690

1. Erwägungen

Das grosszügige Grundstück mit Wohnhaus und Garage, weitläufiger Gartenanlage und zwei kleinen Nebengebäuden liegt am westlichen Siedlungsrand von Biberist am Bahntrasse der RBS-Linie Bern-Solothurn. Der Zugang zum Grundstück erfolgt von der westlichen Parzellenecke über eine schmale Zufahrt, welche von Birken begleitet wird. Das nach Süden ausgerichtete Wohnhaus liegt eingebettet in einen grosszügigen Zier- und Wohngarten mit markantem Baumbestand. Die Anlage beinhaltet zudem ein Schwimmbecken und eine Bocciabahn sowie einen grosszügigen Nutzgarten mit Beeten, Hühnerhäusern und Teichen im östlichen Bereich der Parzelle.

Das Wohnhaus präsentiert sich von aussen als verputzter zweigeschossiger Massivbau mit nur knapp überstehendem Satteldach. Grosszügig dimensionierte, horizontal liegende Fenster mit schmalen Kunststeineinfassungen und Sohlbänken gliedern die schlichten Fassaden und verleihen diesen einen modernen Ausdruck. Der Hauseingang ist mit Klinkersteinen betont. Das aus der südlichen Fassadenflucht vorspringende Esszimmer mit gedecktem Aussensitzplatz und darüberliegender Terrasse sowie der über Eck geführte Balkon in der Südwestecke des Obergeschosses sind zeittypische Elemente der Wohnhausarchitektur aus der Zeit zwischen Tradition und Moderne.

Im Innern erschliesst ein nördlich angelegter Gang die nach Süden orientierten Wohn- und Essräume sowie eine im Westen situierte Küche mit kleinem Office und Lieferanteneingang. Die grosszügig dimensionierte Treppenanlage führt ins Obergeschoss, welches die Schlafräume, das Bediensteten- und Gästezimmer sowie ein Badezimmer und ein WC beheimatet. Im Dachgeschoss gibt es zwei weitere Gästezimmer. Die Innenausstattung mit Klinker-, Kork- und Holzparkettböden, Fenstern, Rollläden, schlicht konturierten holzsichtigen Türen, Einbauschränken und Heizkörpern geht in ihrer Substanz und Gestaltung zu grossen Teilen auf die Bauzeit zurück. Die zurückhaltende Gestaltung der Räume gepaart mit hochwertigen und kunstfertig verarbeiteten Materialien verleihen dem Haus eine vornehme Ausstrahlung. Besonderheiten sind die grossflächige Verglasung im Treppenhaus, das grosse Fenster mit darunterliegendem, mit Kupfer ausgekleidetem Blumentrog aus Klinkersteinen sowie die Cheminée-Wand im Wohnzimmer.

Das villenartige Haus wurde 1932-34 vom Architekten Ernst Rufer für den Ingenieur Fritz Moos erbaut, welcher darin zusammen mit seiner Frau Erika Flury, Schwester des Komponisten Richard Flury, die Kunstsammlung Moos-Flury begründete. Der Garten wurde 1934 wohl nach einem Plan der Firma François Wyss Söhne umgesetzt. 1936-38 wurde der Dachstock ausgebaut. Stilistisch steht das Haus zwischen Tradition und Moderne. Es ist weitestgehend in seinem bauzeitlichen Zustand erhalten. Ebenso geht die Gartenanlage in ihrer Gestaltung, den Strukturen sowie mit ihrem Baumbestand auf die Bauzeit zurück. Aus diesen Gründen kommt der Liegenschaft ein hoher Denkmalwert zu.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Wohnhaus und Garten Zelglistrasse 3, 3a, 5 auf GB Biberist Nr. 690 in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Der Eigentümer und die Einwohnergemeinde Biberist sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Wohnhaus und Garten Zelglistrasse 3, 3a, 5 auf GB Biberist Nr. 690 wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung «Altertümerschutz» eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Wohnhauses Zelglistrasse 3, 3a, 5 in Biberist. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Grundrissstruktur und die fest eingebaute Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Gartenanlage mit ihren historischen Strukturen und Bepflanzungen. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder der jeweiligen Eigentümerin so zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Biberist Nr. 690 anzumerken.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, **(zur Anmerkung, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)**

Urs Joseph Flury, Zelglistrasse 5, 4562 Biberist **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist